

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Umweltförderungsgesetz, das Pflegefondsgesetz, das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden, und Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023, Regierungsvorlagen

Da die laufende Finanzausgleichsperiode Ende des Jahres 2021 endet, hätten heuer die Gespräche mit den Finanzausgleichspartnern über den nächsten Finanzausgleich geführt und im Herbst dieses Jahres zum Abschluss gebracht werden müssen.

Die Bekämpfung der Coronapandemie stellt aber alle Gebietskörperschaftsebenen vor große Herausforderungen und bindet deren personelle Ressourcen. Die Finanzausgleichspartner sind daher übereingekommen, den bestehenden Finanzausgleich für vorerst zwei Jahre zu verlängern. Eine unveränderte Verlängerung wird es Bund, Ländern und Gemeinden ermöglichen, weiterhin alle Kräfte in die Krisenbewältigung zu bündeln.

Auch für eine unveränderte Verlängerung des Finanzausgleichs bedarf es nicht nur einer Anpassung des Finanzausgleichsgesetzes 2017 selbst, sondern auch weiterer Bundesgesetze (Umweltförderungsgesetz, Pflegefondsgesetz, Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz) und Vereinbarungen gemäß Art. 15a B VG (Erwachsenenbildung, Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, Zielsteuerung-Gesundheit).

Die Länder werden durch die Coronakrise aufgrund von Mindereinnahmen und Mehrausgaben auch finanziell belastet, wobei von ihnen insbesondere auch die höheren Abgangsdeckungen für die Krankenanstalten zu tragen sind. Der Bund hat sich bereit erklärt, die Länder in Form von Ausgleichszahlungen für die Auswirkungen in den Jahren 2020 und 2021 zu unterstützen, und zwar in Höhe von insgesamt 750 Mio. Euro.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzausgleichsgesetz 2017, das Umweltförderungsgesetz, das Pflegefondsgesetz, das Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz und das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert werden, unter Anschluss der Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen,
2. mich ermächtigen, die beiliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern im Zusammenhang mit der Verlängerung der Finanzausgleichsperiode bis Ende des Jahres 2023 mit der Maßgabe, dass keine wesentlichen Änderungen im Text der Vereinbarung vorgenommen werden, vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nationalrat, zu unterzeichnen,
3. die Vereinbarung samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und
4. die Vereinbarung unter Anschluss des Vorblattes, der Erläuterungen und der Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 15a Abs. 1 B-VG zuleiten.

15. Dezember 2021

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister